

MITTEILUNGSBLATT DER KARL-FRANZENS-UNIVERSITÄT GRAZ



30. SONDERNUMMER

Studienjahr 2001/2002

Ausgegeben am 3. 4.2002

13.e Stück

Nunmehr wird aufgrund des Senatsbeschlusses vom 17.10.2001 (GZ. 39/1/SEN ex 2001/2002) und der Genehmigung des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur, GZ. 34.200/12-VII/B/4/2002 vom 12. 3.2002 ein neuer Satzungsteil veröffentlicht:

Satzungsrichtlinien für die Durchführung von Evaluierungsmaßnahmen in Forschung, Lehre und Studium sowie in Dienstleistungseinrichtungen

1. Präambel

Zentrale Ziele der Evaluierung von Forschung, Lehre und Studium sowie der Dienstleistungseinrichtungen an der Karl-Franzens-Universität sind Qualitätssicherung und Qualitätsverbesserung. Evaluierung dient sowohl den evaluierten Einheiten als auch den Fakultäten und der Universität als Instrument zur Selbststeuerung, indem sie deren Planungs- und Entscheidungsprozesse unterstützt. Evaluierungen tragen auf allen Ebenen zur Strategiebildung und Entwicklungsplanung bei, weil sie einerseits zur Selbstreflexion und internen Zieldefinitionen anregen und andererseits externe Rückmeldungen über die eigenen Leistungen bieten. Neben der Umsetzung der Evaluierungsergebnisse sind also auch die aktiven Evaluierungsprozesse der Selbst- und Fremdanalyse von großer Bedeutung.

Evaluation soll ein gemeinsam getragenes Verfahren zur Erreichung gemeinsamer Ziele sein. Sinnhaftigkeit und Nutzen von Evaluierungsmaßnahmen sind nur gegeben, wenn die Notwendigkeit der Durchführung und die zur Anwendung kommenden Verfahren für alle Beteiligten transparent sind und als fruchtbringend empfunden werden. Daher sollen positive und negative Erfahrungen der evaluierten Einheiten kommuniziert, diskutiert und gegebenenfalls bei der Weiterentwicklung des Verfahrens berücksichtigt werden. In diesem Sinne werden auch die Evaluationsverfahren und -instrumente einer regelmäßigen Evaluation unterzogen und kontinuierlich weiterentwickelt. Gelingt es, den Prozess der Evaluierung als diskursive Ermittlung konstruktiver Veränderungsvorschläge zu gestalten, so ist Evaluation auch ein Beitrag zum Wandel der Universitätskultur im Sinne einer neuen Organisation. Grundlagen für die Verwirklichung der Evaluationsziele sind: transparente Kriterien und Evaluationsverfahren, fundierte Zielvereinbarungen und die konsequente Umsetzung der Evaluierungsergebnisse.

Die Evaluierungsrichtlinien der Universität Graz basieren auf den gesetzlichen Vorgaben durch das UOG 93 und die Evaluierungsverordnung (EvalVO). Die im Folgenden ausgeführten Richtlinien sind eine universitätsspezifische Konkretisierung der gesetzlichen Vorgaben.

2. Allgemeine Grundsätze

2.1 Dreistufiges Verfahren

Das Evaluationsverfahren für Forschung, Lehre und Studium sowie Dienstleistungen der Universität Graz läuft in drei Stufen ab:

1. Selbstbeschreibung/-bewertung der zu evaluierenden Einheit (in der Folge Evaluationseinheit genannt).
2. Fremdevaluation durch Peers mit Besuch der Einheit an der Universität und abschließendem Bericht der Peers.

3. Umsetzung der Evaluierungsergebnisse in der evaluierten Einheit gemeinsam mit der Fakultäts- und Universitätsleitung in Form von wechselseitigen Ziel- und Leistungsvereinbarungen. Vor Beginn einer Evaluierung informiert der/die RektorIn die zu evaluierende Einheit schriftlich über den Gegenstand, den Ablauf sowie die zur Anwendung gelangenden Instrumente und gibt ihr Gelegenheit zur Stellungnahme binnen längstens vier Wochen.

Die Bewertung von Lehrveranstaltungen durch Studierende folgt einem anderen Modus, der unter 3.3 beschrieben ist.

2.2 Häufigkeit

Die Leistungen in Forschung, Lehre und Studium sowie in Dienstleistungseinrichtungen sollen in regelmäßigen Abständen einer Evaluierung unterzogen werden.

Jede Evaluationseinheit durchläuft in der Regel alle fünf Jahre eine externe Evaluierung durch Peers. Innerhalb von vier Semestern werden alle Pflichtlehrveranstaltungen der Universität Graz durch Studierende in der Lehrveranstaltungsbewertung evaluiert.

2.3 Initiativrechte

Der/Die RektorIn kann zudem anlassbezogen und auf Vorschlag oder nach Anhörung des Senats Organisationseinheiten der Universität einer gezielten Evaluierung unterziehen.

In Abstimmung mit den zu evaluierenden Einheiten können außerdem DekanInnen, StudiendekanInnen, Fakultätskollegien, Instituts- und KlinikleiterInnen, Instituts- und Klinikkonferenzen, Studienkommissionen und LeiterInnen der Dienstleistungseinrichtungen dem/dem RektorIn eine Evaluierung vorschlagen (Initiativrecht).

Die Entscheidung über die Auswahl der zu evaluierenden Einheit liegt - nach Abstimmung mit dem/dem DekanIn - bei dem/dem RektorIn, der/die AuftraggeberIn aller Evaluierungsverfahren ist.

3. Gegenstand

Gegenstand von Evaluierungen sind die Leistungen und Entwicklungen in Forschung, Lehre und Studium sowie in Dienstleistungseinrichtungen. Internationalisierung, die Gleichbehandlung sowie die Geschlechtergerechtigkeit in Forschung, Lehre und Studium sowie in den Dienstleistungseinrichtungen sind Gegenstand in allen Evaluierungen. Des Weiteren wird die Umsetzung der Frauenfördermaßnahmen gemäß dem Frauenförderplan der Karl-Franzens-Universität Graz einer eigenständigen Evaluierung unterzogen.

3.1 Forschung

Als Evaluationseinheit im Bereich der Forschungsevaluierung gilt eine Gruppe von Organisationseinheiten (Fakultäten, Institute, Kliniken, klinische Institute und Abteilungen sowie Forschungseinrichtungen). D.h. im Zuge eines Evaluierungsverfahrens wird jeweils eine Gruppe von mehreren in einem Forschungskontext stehenden Organisationseinheiten evaluiert. Es obliegt dem/dem DekanIn, dem/dem RektorIn einen Vorschlag für die Zusammensetzung der jeweiligen Gruppe vorzulegen. Die Entscheidung über die Zusammensetzung liegt bei dem/dem RektorIn. Der/Die DekanIn bestimmt nach Rücksprache mit den LeiterInnen der Organisationseinheiten eineN SprecherIn der Evaluationseinheit, welcheR die Evaluationseinheit in der Kommunikation mit dem/dem RektorIn, dem/dem DekanIn und den Peers vertritt. Zu den Aufgaben der Sprecherin/des Sprechers zählen die Koordination und Kommunikation zwischen den LeiterInnen der zu evaluierenden Organisationseinheiten und den AuftraggeberInnen sowie den Peers. Dazu gehört die Abstimmung mit den LeiterInnen der zu evaluierenden Organisationseinheiten im Bezug auf Vorschläge zur Nominierung von Peers, Selbstbeschreibungen/-bewertungen, Stellungnahmen und andere evaluierungsrelevante Beiträge. Die LeiterInnen der Organisationseinheiten sind wiederum auf der Ebene ihrer Einheiten dafür verantwortlich, dass die betreffenden Beiträge bzw. Teilbeiträge ihrer Einheit der Instituts- bzw. Klinikkonferenz zur Stellungnahme vorgelegt und dem/dem SprecherIn der Evaluationseinheit übermittelt werden.

Der/Die zuständige DekanIn legt nach Abstimmung mit der Evaluationseinheit dem/dem RektorIn eine Vorschlagsliste von Peers mit dem Ersuchen um Ernennung vor, wobei er/sie auch Vorschläge von externen forschungsbezogenen Institutionen und von dem/dem SprecherIn der Evaluationseinheit einholt. Der/Die RektorIn kann seinerseits/ihrerseits auch Peers ernennen, die nicht in der Vorschlagslis-

te genannt wurden. In diesem Fall hat die Evaluationseinheit im Wege der Dekanin/des Dekans innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe dieser Absicht das Recht zum begründeten Einspruch. Der/Die RektorIn muss eine eventuelle Rückweisung des Einspruches begründen. Die endgültige Ernennung der Peers obliegt dem/der RektorIn. Die Peer-Kommission muss zumindest zu einem Drittel aus ausländischen Peers bestehen.

In der ersten Stufe des Evaluierungsverfahrens erarbeitet die Evaluationseinheit eine Selbstbeschreibung/-bewertung, die nach einem prinzipiell universitätseinheitlichen aber spezifisch ergänzbaren Leitfadens erstellt wird und folgende Inhalte umfasst: (a) Dokumentation der Forschungsleistungen auf der Basis der gesamtuniversitären Forschungsdatenbank - soweit in einem Fachgebiet international anerkannte Kriterien bzw. Kennzahlen wie Impactpunkte, Zitationen (z.B. SCI, SSCI, EconLit) vorhanden sind, sollen diese berücksichtigt werden, (b) Selbstbeschreibung/-bewertung in Bezug auf Besonderheiten und strukturelle Rahmenbedingungen in Form einer Stärken-Schwächen-Analyse, (c) Darstellung der bestehenden Forschungsziele und -strategien. AdressatInnen der Selbstbeschreibung/-bewertung sind die Peers und auf dem Dienstweg der/die RektorIn.

Der Besuch der Peers an der Universität dauert maximal drei Tage. In dieser Zeit soll ihnen ausreichend Gelegenheit zu Gesprächen mit VertreterInnen aller zugeordneten Organisationseinheiten gegeben werden, um ihnen eine kritische Überprüfung der Selbstdarstellung der Evaluationseinheit in ihren Stärken, Schwächen, Zielen und Strategien sowie eine Einschätzung der Entwicklungspotenziale zu ermöglichen. Nach dem Besuch verfassen die Peers einen Rohbericht mit ihren gutachterlichen Schlüssen und Vorschlägen für Veränderungsmaßnahmen. Die Evaluationseinheit kann innerhalb einer angemessenen Frist dazu Stellung nehmen. Erst danach legt die Peer-Kommission ihr endgültiges Gutachten vor. AdressatInnen des Rohberichts und des Gutachtens sind der/die SprecherIn der Evaluationseinheit, der/die DekanIn und der/die RektorIn, der/die das Gutachten an allfällige weitere für Umsetzungsmaßnahmen zuständige universitäre und außeruniversitäre Organe weiterleitet.

Die Evaluationseinheit legt dem/der RektorIn innerhalb von sechs Monaten nach Erhalt des Gutachtens auf dem Dienstweg einen Plan über die Umsetzung von geeigneten Veränderungsmaßnahmen vor, der auf alle von den Peers vorgebrachten Punkte eingeht. Der vorgelegte Umsetzungsplan stellt gleichzeitig eine Grundlage für die wechselseitige Ziel- und Leistungsvereinbarung zwischen der evaluierten Einheit und der Fakultäts- bzw. Universitätsleitung dar.

3.2 Lehre und Studium

Als zu evaluierende Einheiten gelten Studienrichtungen, Universitätslehrgänge (gemäß § 23 UniStG) und Gruppierungen von Studienrichtungen. Eine Evaluationseinheit soll sich aus den einer Studienrichtung zugeordneten Organisationseinheiten und der Studienkommission zusammensetzen. Darüber hinaus ist nach Maßgabe der finanziellen Mittel ein bestimmtes Kontingent für freiwillige Evaluierungen etwa in Fragen der Entwicklung von Studienplänen, von Lehr- und Lernmethoden, Prüfungsmethoden und dem Lehrangebot vorgesehen.

Der/Die StudiendekanIn trägt dafür Sorge, dass in regelmäßigen Abständen Studienrichtungen evaluiert werden. Dies geschieht in Abstimmung mit den Vorsitzenden der beteiligten Studienkommissionen. Gruppierungen von Studienrichtungen sollten einE SprecherIn wählen, der/die in der Kommunikation mit den Peers sowie der Fakultäts- und Universitätsleitung die Evaluationseinheit vertritt. Zu den weiteren Aufgaben der Sprecherin/des Sprechers s. Absatz 3.1.

Die Studienkommission legt in Absprache mit dem/der StudiendekanIn dem/der RektorIn eine Vorschlagsliste von Peers mit der Bitte um Ernennung vor. Der/Die RektorIn kann auch Peers ernennen, die nicht in der Vorschlagsliste genannt wurden. In diesem Fall hat die Studienkommission im Wege des Studiendekans/der Studiendekanin, der Dekanin/des Dekans innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe dieser Absicht das Recht zum begründeten Einspruch. Der/Die RektorIn muss eine eventuelle Rückweisung des Einspruches begründen. Die endgültige Ernennung der Peers obliegt dem/der RektorIn. In der Peer-Kommission müssen mindestens ein ausländischer Peer und ein Peer aus einem studiennahen Berufsfeld vertreten sein.

In der ersten Stufe des Evaluierungsverfahrens erarbeitet die Evaluationseinheit eine Selbstbeschreibung/-bewertung, die anhand eines universitätseinheitlichen Frageleitfadens strukturiert ist. Zusätzliche fachspezifische Fragestellungen können diesen Fragenkatalog ergänzen. Zu den Kerninhalten der Selbstbeschreibung/-bewertung zählen: (a) eine Ausführung zu den Bildungs- und Qualifikations-

zielen und zukünftigen Entwicklungsstrategien, (b) eine Selbstbeschreibung/-bewertung in Bezug auf die strukturellen Rahmenbedingungen von Studium und Lehre, (c) eine Dokumentation des Studienverlaufs, der Studienleistungen und der Studierbarkeit auf der Basis quantitativer und qualitativer Angaben sowie der Ergebnisse aus der Lehrveranstaltungsbeurteilung, (d) eine Stärken-Schwächen-Analyse mit Blick auf Potenziale und Risiken. AdressatInnen dieser Selbstbeschreibung/-bewertung sind die Peers, der/die StudiendekanIn, der/die DekanIn und der/die RektorIn.

Der Besuch der Peers an der Universität dauert maximal drei Tage. Ihnen soll ausreichend Gelegenheit zu Gesprächen mit VertreterInnen aller der Evaluationseinheit zugeordneten Organisationseinheiten gegeben werden, so dass die Peers sich mit folgenden Zielen ein Bild von der Studienrichtung machen können: die kritische Überprüfung der Selbstdarstellung im Hinblick auf Ziele, Strategien und Vorgangsweisen, Stärken und Schwächen, Entwicklungspotenziale und die Formulierung von Empfehlungen für Veränderungsmöglichkeiten. Nach dem Besuch verfassen die Peers einen Rohbericht mit ihren gutachterlichen Eindrücken und Evaluationsergebnissen. Die für die Studienrichtung zuständige Studienkommission kann innerhalb einer angemessenen Frist dazu Stellung nehmen. Erst danach legt die Peer-Kommission ihr endgültiges Gutachten vor. AdressatInnen des Rohberichts und des Gutachtens sind die Studienkommission, der/die StudiendekanIn, der/die DekanIn und der/die RektorIn, der/die das Gutachten an allfällige weitere für Umsetzungsmaßnahmen zuständige universitäre und außeruniversitäre Organe weiterleitet.

Die Studienkommission legt dem/der RektorIn im Wege der Dekanin/des Dekans (___) innerhalb von sechs Monaten nach Erhalt des Gutachtens einen Plan über die Umsetzung von geeigneten Veränderungsmaßnahmen vor, der auf alle von den Peers vorgebrachten Punkte eingeht. Bei der Erarbeitung des Umsetzungsplanes sollten weitere VertreterInnen aus den evaluierten Organisationseinheiten einbezogen werden. Der vorgelegte Umsetzungsplan stellt gleichzeitig eine Grundlage für beiderseitige Ziel- und Leistungsvereinbarungen zwischen der Studienkommission und der Fakultäts- bzw. Universitätsleitung dar.

3.3 Bewertung von Lehrveranstaltungen

Die Lehrveranstaltungsbeurteilung zählt zu den Dienstaufgaben der Lehrenden und ist ein Instrument der individuellen professionellen Weiterentwicklung. Die Gesamtverantwortung für die Qualitätsverbesserung in Lehre und Studium ist eine der vorrangigen Leitungsaufgaben der Studiendekanin/des Studiendekans.

Alle Pflichtlehrveranstaltungen der Universität Graz werden in regelmäßigen Abständen, die vier Semester nicht übersteigen gemäß § 18 (4) UOG 93 mittels automationsgestützter Fragebögen evaluiert. Die Fragebögen bestehen aus mindestens einem universitätseinheitlichen Fragenkomplex. Darüber hinaus ist nach Maßgabe der finanziellen Mittel ein bestimmtes Kontingent für freiwillige Lehrveranstaltungsbeurteilungen vorgesehen.

Die fakultätsübergreifende Koordination der Lehrveranstaltungsbeurteilung und Auswertung obliegt dem/der RektorIn und erfolgt in Abstimmung mit den StudiendekanInnen. Die Verantwortung für die Bewertung der Lehrveranstaltungen trägt in den Fakultäten der/die StudiendekanIn. Die Verantwortung für Lehrveranstaltungen aus dem überfakultären Bereich trägt der/die RektorIn.

Die Erhebung ist unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen vorzunehmen.

Der Zeitpunkt der Lehrveranstaltungsbeurteilung sollte so gewählt werden, dass zum einen ausreichend Semesterstunden stattgefunden haben, die eine Bewertung seitens der Studierenden ermöglichen und zum anderen noch eine Rückmeldung der Auswertungsergebnisse im Semester erfolgen kann. In den Fakultäten liegen die Entscheidung über Evaluationszeitpunkte und die terminliche Koordination in der Verantwortung der StudiendekanInnen.

Lehrende, deren Lehrveranstaltung von Studierenden bewertet wurde, erhalten - soweit möglich - die Ergebnisse der Lehrveranstaltungsbeurteilung noch im Semesterverlauf, so dass eine erste Veröffentlichung der Ergebnisse in Form einer Diskussion in der Lehrveranstaltung möglich ist. Die statistischen Ergebnisse der Lehrveranstaltungsbeurteilung werden auf Wunsch der Lehrenden im Intranet der Universität Graz veröffentlicht. Der Veröffentlichungswunsch ist innerhalb von vier Wochen nach Erhalt der Auswertungen gegenüber dem/der StudiendekanIn zu erklären. Zugang zu diesem Intranet haben alle Universitätsangehörigen gemäß § 19 UOG 93. Die Veröffentlichung der Ergebnisse im Intranet erfolgt jeweils pro Lehrveranstaltung. Auswertungsergebnisse der Fakultät sowie der Uni-

versität werden in unterschiedlichen Aggregationen für eine uneingeschränkte Öffentlichkeit veröffentlicht.

JedeR Lehrende hat das Recht zur schriftlichen Stellungnahme zu den Bewertungsergebnissen innerhalb von vier Wochen nach Erhalt der Auswertungen gegenüber dem/der StudiendekanIn. Liegt der Wunsch für die Veröffentlichung der Lehrveranstaltungsbewertungsergebnisse vor, soll den veröffentlichten Ergebnissen die Stellungnahme beigefügt werden.

Besondere Leistungen im Bereich des Lehr-, Studien- und Prüfungsbetriebes sind bei Karriereschritten ausdrücklich zu berücksichtigen. Hierzu zählen auch die Ergebnisse der Lehrveranstaltungsbewertung. Im Falle eines späteren Rückgriffs auf die Ergebnisse ist den Betroffenen Gelegenheit zu geben, nochmals Stellung zu nehmen. Die Ergebnisse der Lehrveranstaltungsbewertung werden außerdem gemäß § 8 Abs. 1 der Evaluierungsverordnung den Mitgliedern der für die dort beschriebenen Belange zuständigen Gremien aufbereitet von dem/der StudiendekanIn zur Verfügung gestellt.

Begleitende Maßnahmen zur professionellen Weiterentwicklung sind didaktische Fortbildungen sowie ein Karrieregespräch, in dem karriererelevante Schritte gemeinsam mit der/dem Vorgesetzten erörtert werden können.

3.4 Dienstleistungseinrichtungen

Als Evaluationseinheit gilt eine Dienstleistungseinrichtung (Zentraler Informatik Dienst, Universitätsbibliothek, Außeninstitut, Zentrale Verwaltung). In einem erweiterten Verständnis von Dienstleistung werden auch serviceorientierte Einheiten (Dekanate, Ausbildungszentren, Labors etc.) in den Fakultäten wie auch interfakultäre und interuniversitäre Einrichtungen evaluiert.

Es obliegt dem/der jeweiligen LeiterIn, dem/der RektorIn die Evaluierung einer Dienstleistungseinrichtung vorzuschlagen. Es ist möglich, dass auch mehrere Dienstleistungseinrichtungen bzw. Organisationseinheiten zu einer Evaluationseinheit zusammengefasst werden. In diesem Fall sollte die Evaluationseinheit einE SprecherIn wählen, der/die sie in der Kommunikation mit den Peers sowie der Fakultäts- und Universitätsleitung vertritt. Zu den weiteren Aufgaben der Sprecherin/des Sprechers s. Absatz 3.1. Die Leitung der Dienstleistungseinrichtung bzw. der/die SprecherIn der Evaluationseinheit legt dem/der RektorIn eine Vorschlagsliste von Peers mit dem Ersuchen um Ernennung vor. Der/Die RektorIn kann seinerseits/ihrerseits auch Peers ernennen, die nicht in der Vorschlagsliste genannt wurden. In diesem Fall hat die Dienstleistungseinrichtung bzw. die Evaluationseinheit innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Absicht das Recht zum begründeten Einspruch. Die Rückweisung des Einspruchs durch den/die RektorIn bedarf einer Begründung. Die endgültige Ernennung der Peers obliegt dem/der RektorIn. In der Peerkommission soll ein Peer aus dem Bereich des Qualitätsmanagements und ein Peer aus einem vergleichbaren Arbeitsfeld der Wirtschaft vertreten sein.

In der ersten Stufe des Evaluierungsverfahrens erarbeitet die Evaluationseinheit eine Selbstbeschreibung/-bewertung, die nach einem prinzipiell universitätseinheitlichen aber spezifisch ergänzbarem Leitfaden erstellt wird und folgende Inhalte umfasst: (a) Dokumentation der Dienstleistungen und Organigramm, (b) Selbstbeschreibung/-bewertung in Bezug auf die Wahrnehmung der Aufgaben, (c) Stärken-Schwächen-Analyse mit Blick auf Potenziale sowie Risiken, (d) Ziele und Entwicklungsstrategien. AdressatInnen der Selbstbeschreibung/-bewertung sind die Peers und der/die RektorIn resp. der/die DekanIn.

Der Besuch der Peers in der Dienstleistungseinrichtung dauert maximal drei Tage. In dieser Zeit soll ihnen ausreichend Gelegenheit zu Gesprächen mit VertreterInnen aller in der Evaluationseinheit vertretenen Organisationseinheiten gegeben werden, um ihnen eine kritische Überprüfung der Selbstdarstellung der Evaluationseinheit in ihren Stärken, Schwächen, Zielen und Strategien sowie eine Einschätzung der Entwicklungspotenziale zu ermöglichen. Nach dem Besuch verfassen die Peers einen Rohbericht mit ihren gutachterlichen Schlüssen und Vorschlägen für Verbesserungsmaßnahmen. Die Evaluationseinheit kann innerhalb einer angemessenen Frist dazu Stellung nehmen. Erst danach legt die Peer-Kommission ihr endgültiges Gutachten vor. AdressatInnen des Rohberichts und des Gutachtens sind der/die LeiterIn der Dienstleistungseinrichtung bzw. der/die SprecherIn der Evaluationseinheit und der/die RektorIn resp. der/die DekanIn, der/die das Gutachten an allfällige weitere für Umsetzungsmaßnahmen zuständige universitäre und außeruniversitäre Organe weiterleitet.

Die Evaluationseinheit legt dem/der RektorIn innerhalb von sechs Monaten nach Erhalt des Gutachtens einen Plan über die Umsetzung von geeigneten Veränderungsmaßnahmen vor, der auf alle von

den Peers vorgebrachten Punkte eingeht. Der vorgelegte Umsetzungsplan stellt gleichzeitig eine Grundlage für wechselseitige Ziel- und Leistungsvereinbarungen zwischen der evaluierten Einheit und der Universitäts- resp. Fakultätsleitung dar.

4. Konsequenzen und Umsetzung

4.1 Konsequenzen

Nach Abschluss des Evaluierungsverfahrens erstellt die evaluierte Einheit aufgrund der Ergebnisse der Selbstevaluation und der Fremdevaluation einen Umsetzungsplan, in dem von der Evaluations-einheit selbst vorzunehmende Maßnahmen benannt und Bereiche definiert werden, die für die wechselseitigen Ziel- und Leistungsvereinbarungen mit der Fakultäts- bzw. Universitätsleitung sinnvoll bzw. notwendig sind. Insofern bilden die Umsetzungspläne die Grundlage für strukturelle Konsequenzen. Maßnahmen zur professionellen Weiterentwicklung von Organisationseinheiten, der Geschäftsprozesse, Lehrenden und Allgemeinen Universitätsbediensteten, die auf Evaluations-ergebnissen beruhen, werden unterstützt.

4.2 Evaluationsbezogenes Berichtswesen

JedeR InstitutsleiterIn hat auf dem Dienstweg der Rektorin/des Rektors jährlich einen Arbeitsbericht vorzulegen, der auch über den Stand der laut Umsetzungsplan der Evaluierungsergebnisse aus Forschung und Lehre vorgesehenen Maßnahmen Auskunft gibt. Zusätzlich erstellt der/die SprecherIn einer Evaluationseinheit im Bereich Forschung spätestens im dritten Jahr nach einer Evaluierung einen Umsetzungsbericht für die gesamte Evaluationseinheit. Die zentrale Verwaltung unterstützt die InstitutsleiterInnen mit der Bereitstellung der quantitativen Daten.

Der/Die RektorIn hat die gewonnenen Informationen mindestens alle zwei Jahre in geeigneter Form zu publizieren.

Der/Die StudiendekanIn publiziert mindestens alle zwei Jahre die Auswertungen der Lehrveranstaltungs-bewertungen in geeigneter Weise und anonymisiert. Weiters kann sie/er über die von ihr/ihm selbst veranlassten oder durchgeführten Evaluierungen und deren Ergebnisse berichten.

Die Dienstleistungseinrichtungen berichten im Rahmen ihres jährlichen Tätigkeitsberichtes über den Stand der laut Umsetzungsplan der Evaluierungsergebnisse vorgesehenen Maßnahmen.

Der/Die Rektorin berichtet ein Jahr vor Ende seiner/ihrer Funktionsperiode dem Senat schriftlich über die von ihm/ihr veranlassten Evaluierungen, deren Ergebnisse und ihre Umsetzung sowie über von ihm/ihr als notwendig erachtete Evaluierungen.

4.3 Veröffentlichung von Berichten

Die Veröffentlichung von Selbstbeschreibungen/-bewertungen und Gutachten erfolgt im Intranet der Universität Graz. Zugang zu diesem Intranet haben alle Universitätsangehörigen gemäß § 19 UOG 93. Persönlichkeitsschutz sowie Datenschutz sind bei der Veröffentlichung zu berücksichtigen.

Zusätzlich erfolgt von Seiten der evaluierten Einheit nach Abschluss der externen Evaluation eine Berichterstattung gegenüber den Kollegialorganen, dem Senat und dem Universitätsbeirat.

4.4 Durchführungsbestimmungen

Detaillierte Regelungen für die Durchführung von Evaluierungen in Forschung, Lehre und Studium sowie Dienstleistungseinrichtungen treffen folgende Organisationshandbücher:

Handbuch zur Evaluierung der Forschung

Handbuch zur Evaluierung in Lehre und Studium

Handbuch zur Lehrveranstaltungs-bewertung

Handbuch zur Evaluierung von Dienstleistungseinrichtungen

Handbuch zur Evaluierung von Frauenfördermaßnahmen

Der Vorsitzende des Senates:

Holzer